

Antrag auf Einkommensorientierte Förderung (EOF)

- Zusatzförderung -

1. Bitte füllen Sie den **Antrag auf Zusatzförderung** sorgfältig aus.
2. Bitte fügen Sie folgende Unterlagen bei:
 - Kopie des vollständigen **Mietvertrages** nur bei Erstantrag
 - Kopie des **Wohnberechtigungsscheines** nur bei Erstantrag
 - Ausgefüllte und unterschriebene **Einkommenserklärung**
 - Nachweis zum Einkommen der **letzten 12 Monate** aller Haushaltsmitglieder
 - z. B. Gehaltsabrechnungen
 - Rentenmitteilung/en
 - Arbeitslosengeld I – Bescheid
 - Arbeitslosengeld II – Bescheid
 - Krankengeldbescheid
 - Elterngeld / Landeserziehungsgeld / Betreuungsgeld
 - Lohnnachweise Minijob
 - BAföG – Bescheid
 - Bescheid über Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
 - Unterhaltstitel bzw. Unterhaltsvereinbarung
 - Zinseinkünfte
 - usw.

Lohnsteuerbescheinigungen oder Kontoauszüge sind nicht ausreichend!

- ggf. Kopie des Betreuerausweises
 - ggf. Kopie des Schwerbehindertenausweises
 - ggf. Kopie des Mutterpasses
3. Senden Sie den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag an:

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm
Hauptplatz 22
85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

oder per E-Mail an:

wohnraumfoerderung@landratsamt-paf.de

Hinweis: Wir bitten Sie , **von der Verwendung von Heftklammern, Büroklammern, Post-It etc. dringend abzusehen.** Bitte senden Sie uns außerdem **keine Originalunterlagen.**

Bitte adressieren Sie die Briefumschläge außerdem **nicht** persönlich an den jeweiligen Sachbearbeiter!

Antrag	Mietwohnraum - Zusatzförderung	Formblatt Stabau Ic
---------------	---------------------------------------	----------------------------

Stand: Juli 2022

An (Landratsamt oder kreisfreie Stadt)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen !

Eingang bei der Bewilligungsstelle

Bewilligungsbescheid-Nummer

Anlagen zum Antrag:

- a) Einkommenserklärung(en) auf Formblatt Stabau III a / III b
- b) Kopie des Mietvertrags
(bzw. Nachweis über die derzeitige Miete beim Wiederholungsantrag)

☐ **Erstantrag**

☐ **Wiederholungsantrag**

☐ **Änderungsantrag**

Nummer des zuletzt ergangenen Bewilligungsbescheides:

1. Mieter

Name, Vorname

Name, Vorname

Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort

Telefon (tagsüber)

2. Lage der geförderten Wohnung

Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort

*Nur ausfüllen, wenn von
Anschrift in 1. abweichend*

3. Vermieter

Name, Firmenbezeichnung

Anschrift

Telefon

4. Änderung der Einkommensstufe während des Bindungszeitraums (nur bei Änderungsantrag auszufüllen)

Der Haushalt ist einer niedrigeren Einkommensstufe zuzuordnen, aufgrund

☐ eines niedrigeren Einkommens

☐ Änderung der Haushaltsgröße

Hinweis:

Eine Änderung der Zusatzförderung während des Bewilligungszeitraums (in der Regel 24 Monate) ist nur möglich, wenn eine Änderung des jährlichen Gesamteinkommens des Haushalts oder eine Änderung der Zahl der Haushaltangehörigen zu einer Zuordnung in eine niedrigere Einkommensstufe als bisher führt.

5. Auszahlung

Die Auszahlung soll auf das Konto des ☐ Mieters ☐ Vermieters erfolgen.	
IBAN	BIC
Bank oder Sparkasse	

6. Erklärungen

Mir / Uns ist bekannt, dass - die für die Bearbeitung und Zahlung der Zusatzförderung erforderlichen persönlichen Daten im Wege der automatisierten Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden; sie können anonym, das heißt ohne Namen, Anschrift und Bescheidnummer für statistische Zwecke verwendet und zur Auswertung an wissenschaftliche Institute weitergegeben werden (bitte beachten Sie dazu auch die Hinweise zur Datenverarbeitung auf der nächsten Seite); - der Vermieter über die Tatsache der Zusatzförderung informiert wird. Die Höhe der Förderung wird ihm jedoch nur bekannt gegeben, wenn sie an ihn ausgezahlt wird. - bei einer Verringerung des Haushaltseinkommens oder Änderung der Haushaltsgröße während des Bewilligungszeitraums, die zu einer Zuordnung in eine niedrigere Einkommensstufe führt, ein Änderungsantrag zur Neufestsetzung der Zusatzförderung entsprechend der neuen niedrigeren Einkommensstufe gestellt werden kann, - die Beendigung des Mietverhältnisses der geförderten Wohnung während der Laufzeit der Zusatzförderung unverzüglich der Bewilligungsstelle mitzuteilen ist.	
Ort, Datum	Unterschrift(en)

Hinweise zur Datenverarbeitung (Art. 13 DSGVO und Art. 14 DSGVO)

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Bewilligungsstellen im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht (DVWoR).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten dient ausschließlich dazu die Festsetzung der Zusatzförderung der Einkommensorientierten Förderung (EOF) zu unterstützen. Die Daten werden vertraulich behandelt und nur an Personen und Institutionen weitergegeben, die in einem engen Zusammenhang mit der Förderung einer Wohnung stehen. Die von der Bewilligungsstelle erhobenen Daten werden gelöscht, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, oder spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten erfolgt mit Ihrer Einwilligung. Bitte beachten Sie, dass die abschließende Antragsbearbeitung die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten voraussetzt.

Die in den Nummern 1 bis 3 sowie die mit Hilfe der Einkommenserklärungen Stabau III a und III b erfragten Daten werden erhoben, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Festlegung der Zusatzförderung vorliegen. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 21 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes.

Ihre Rechte:

- Sie haben das Recht, Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber der zuständigen Bewilligungsstelle i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b DVWoR zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruht, für die Zukunft nicht mehr fortgeführt wird und Ihr Antrag nicht abschließend bearbeitet werden kann. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zu Ihrem Widerruf wird davon nicht berührt.
- Sie haben ein Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO).
- Sie haben das Recht auf Datenberichtigung sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DSGVO).
- Sie haben ein Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO.
- Sie haben ein Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 DSGVO).
- Sie haben ein Beschwerderecht bei der für Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde:
Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
Wagmüllerstraße 18
80538 München
Telefon: 089 212672-0
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie den Datenschutzhinweisen der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b DVWoR entnehmen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von dem jeweiligen behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Einkommenserklärung des Antragstellers			Formblatt Stabau III a	
1. Antragsteller			Randnummern: Siehe „Erläuterungen“ zum Formblatt. Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.	
Name, Vorname			Geburtsdatum	
Anschrift				
2. Weitere Haushaltsangehörige (Bitte eigene Erklärung mit Formblatt Stabau III b ausfüllen)				
Vorname (und ggf. auch abweichender Familienname)	Geburtsdatum	Beziehung zum Antragsteller (z. B. Ehegatte, Kind)	Eigene Einnahmen Ja Nein	
			☐	☐
			☐	☐
			☐	☐
			☐	☐
			☐	☐
3. Angaben zu den Einkünften				
☐ Ich habe Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und/oder sonstige Einkünfte nach § 22 EStG und diese haben sich innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Monat der Antragstellung nicht auf Dauer geändert . → Weiter mit Nr. 3.1 (wenn daneben Gewinneinkünfte vorliegen, ist auch Nr. 3.3 zu beantworten)				
☐ Ich habe Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und/oder sonstige Einkünfte nach § 22 EStG und diese haben sich ganz oder zum Teil innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Monat der Antragstellung auf Dauer geändert bzw. werden sich in den zwölf Monaten ab dem Monat der Antragstellung auf Dauer ändern (Beginn und Ausmaß der künftigen Änderung stehen bereits fest) . → Weiter mit Nr. 3.2 (wenn daneben Gewinneinkünfte vorliegen, ist auch Nr. 3.3 zu beantworten)				
☐ Ich habe – gegebenenfalls auch neben anderen Einkünften – im vergangenen Kalenderjahr Einkünfte bezogen, deren Höhe mit einer Gewinnermittlung gemäß § 4 EStG festgestellt wird (z. B. bei einem Gewerbebetrieb). → Weiter mit Nr. 3.3 (wenn daneben andere Einkünfte vorliegen, sind auch Nr. 3.1 und Nr. 3.2 zu beantworten)				
3.1 Ermittlung des Jahreseinkommens bei Überschusseinkünften				
Meine Brutto-Einnahmen in den letzten zwölf Monaten vor dem Monat der Antragstellung betragen aus			Jahresbetrag €	
☐ nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)				
☐ Kapitalvermögen (§ 20 EStG)				
☐ Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)				
☐ sonstigen Einkünften (§ 22 EStG)				
Zwischensumme				
Abzüglich Werbungskosten / Pauschbeträge / Beträge nach § 2 Abs. 5a EStG				
Summe der positiven Einkünfte				
3.2 Ermittlung des Jahreseinkommens bei Überschusseinkünften – Einkommensänderung				
Meine Brutto-Einnahmen betragen bzw. werden betragen aus	Änderung Ja Nein	Monatsbetrag €	Jahresbetrag €	
☐ nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)	☐ ☐			
☐ Kapitalvermögen (§ 20 EStG)	☐ ☐			
☐ Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)	☐ ☐			
☐ sonstigen Einkünften (§ 22 EStG)	☐ ☐			
Zwischensumme				
Abzüglich Werbungskosten / Pauschbeträge / Beträge nach § 2 Abs. 5a EStG				
Summe der positiven Einkünfte				

1

2

3

4

3

4

3

4

3

4

5

3.3 Ermittlung des Jahreseinkommens bei Gewinneinkünften		
	Ich hatte vom Beginn des vergangenen Kalenderjahres bis einschließlich vergangenen Monat - abzüglich Beträge nach § 2 Abs. 5a EStG - Einkünfte aus	Gewinn im letzten Kalenderjahr €
	☐ Land- und Forstwirtschaft (§§ 13 bis 14 EStG)	
	☐ Gewerbebetrieb (§§ 15 bis 17 EStG)	
	☐ Selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)	
	Summe der positiven Einkünfte	
4. Einnahmen gemäß § 2 DVWoR		Jahresbetrag €
	Einnahmen gemäß § 2 Abs. 1 DVWoR	
	Abzüglich Pauschbeträge gemäß § 2 Abs. 2 DVWoR	
	Ergebnis	
5. Summe der positiven Einkünfte zuzüglich Einnahmen gemäß § 2 DVWoR		€
	Summe der unter Nr. 3.1, Nr. 3.2 und Nr. 3.3 ermittelten positiven Einkünfte zuzüglich des unter Nr. 4 ermittelten Ergebnisses	
6. Pauschalabzüge für Steuern und laufende Beiträge		
	jeweils 10 % der unter Nr. 5 ermittelten Summe für	€
	☐ Einkommensteuer ☐ Kranken- und Pflegeversicherung ☐ Lebensversicherung oder Altersversorgung	
7. Jahreseinkommen des Antragstellers		€
	Unter Nr. 5 ermittelte Summe abzüglich der unter Nr. 6 ermittelten Pauschalabzüge	
8. Ermittlung des Gesamteinkommens des Haushalts		€
	Summe der Jahreseinkommen sämtlicher Haushaltsangehörigen	
	Abzüglich Freibeträge:	
	☐ für Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 (je 4.000 €)	
	☐ für Ehepaare/Lebenspartner (bis zum Ablauf des 7. Kalenderjahres) (5.000 €)	
	Abzüglich Abzugsbeträge für die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen:	
	☐ für notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, Unterhaltstitel, Unterhaltsbescheid	
	☐ für auswärts untergebrachte Haushaltsangehörige in Berufsausbildung	
	☐ für einen früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten	
	☐ für sonstige nicht zum Haushalt rechnende Personen	
	☐ für Kinder dauernd getrennt lebender oder geschiedener Eltern	
	Gesamteinkommen des Haushalts	
Ich versichere, dass die Angaben, auch soweit sie in etwaigen Anlagen zum Antrag gemacht sind, vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Darüber hinaus versichere ich, dass für jeden Haushaltsangehörigen mit eigenem Einkommen eine eigene Einkommenserklärung beigegeben ist. Ich werde Änderungen während des Verfahrens (z.B. Zahl der Haushaltsangehörigen, Anschrift) unverzüglich mitteilen. Hinweis nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins oder eine Benennung zuständige Stelle (§ 1 Abs. 3 Durchführungsverordnung Wohnungsrecht). Die Daten werden erhoben, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Festlegung der Wohnberechtigung vorliegen. Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung sind Art. 6 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes, Art. 21 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie auf der Internetseite der zuständigen Stelle abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von dem jeweiligen behördlichen Datenschutzbeauftragten.		
Ort, Datum		Unterschrift
Prüfende Behörde Datum Unterschrift		

Einkommenserklärung für weitere Haushaltsangehörige			Formblatt Stabau III b	
Anlage zum Antrag der/des (Name, Vorname)		vom (Datum)	Randnummern: Siehe „Erläuterungen“ zum Formblatt. Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.	
1. Haushaltsangehöriger				
	Name, Vorname		Geburtsdatum	
	Anschrift			
2. Angaben zu den Einkünften				
	☐ Ich habe Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und/oder sonstige Einkünfte nach § 22 EStG und diese haben sich innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Monat der Antragstellung nicht auf Dauer geändert . → Weiter mit Nr. 2.1 (wenn daneben Gewinneinkünfte vorliegen ist auch Nr. 2.3 zu beantworten)			
	☐ Ich habe Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und/oder sonstige Einkünfte nach § 22 EStG und diese haben sich ganz oder zum Teil innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Monat der Antragstellung auf Dauer geändert bzw. werden sich in den zwölf Monaten ab dem Monat der Antragstellung auf Dauer ändern (Beginn und Ausmaß der künftigen Änderung stehen bereits fest) . → Weiter mit Nr. 2.2 (wenn daneben Gewinneinkünfte vorliegen ist auch Nr. 2.3 zu beantworten)			
	☐ Ich habe – gegebenenfalls auch neben anderen Einkünften – im Kalenderjahr vor dem Monat der Antragstellung Einkünfte bezogen, deren Höhe mit einer Gewinnermittlung gemäß § 4 EStG festgestellt wird (z. B. bei einem Gewerbebetrieb). → Weiter mit Nr. 2.3 (wenn daneben andere Einkünfte vorliegen, ist auch Nr. 2.1 bzw. Nr. 2.2 zu beantworten)			
2.1 Ermittlung des Jahreseinkommens bei Überschusseinkünften				
	Meine Brutto-Einnahmen in den letzten zwölf Monaten vor dem Monat der Antragstellung betragen aus		Jahresbetrag €	
	☐ nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)			
	☐ Kapitalvermögen (§ 20 EStG)			
	☐ Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)			
	☐ sonstigen Einkünften (§ 22 EStG)			
	Zwischensumme			
	Abzüglich Werbungskosten / Pauschbeträge / Beträge nach § 2 Abs. 5a EStG			
	Summe der positiven Einkünfte			
2.2 Ermittlung des Jahreseinkommens bei Überschusseinkünften – Einkommensänderung				
	Meine Brutto-Einnahmen betragen bzw. werden betragen aus	Änderung Ja Nein	Monatsbetrag €	Jahresbetrag €
	☐ nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)	☐ ☐		
	☐ Kapitalvermögen (§ 20 EStG)	☐ ☐		
	☐ Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)	☐ ☐		
	☐ sonstigen Einkünften (§ 22 EStG)	☐ ☐		
	Zwischensumme			
	Abzüglich Werbungskosten / Pauschbeträge / Beträge nach § 2 Abs. 5a EStG			
	Summe der positiven Einkünfte			

2.3 Ermittlung des Jahreseinkommens bei Gewinneinkünften		
	Ich hatte vom Beginn des vergangenen Kalenderjahres bis einschließlich vergangenen Monat - abzüglich Beträge nach § 2 Abs. 5a EStG - Einkünfte aus	Gewinn im letzten Kalenderjahr €
	☐ Land- und Forstwirtschaft (§§ 13 bis 14 EStG)	
	☐ Gewerbebetrieb (§§ 15 bis 17 EStG)	
	☐ Selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)	
	Summe der positiven Einkünfte	
3. Einnahmen gemäß § 2 DVWoR		Jahresbetrag €
	Einnahmen gemäß § 2 Abs. 1 DVWoR	
	Abzüglich Pauschbeträge gemäß § 2 Abs. 2 DVWoR	
	Ergebnis	
4. Summe der positiven Einkünfte zuzüglich Einnahmen gemäß § 2 DVWoR		€
	Summe der unter Nr. 2.1, Nr. 2.2 und Nr. 2.3 ermittelten positiven Einkünfte zuzüglich des unter Nr. 3 ermittelten Ergebnisses	
5. Pauschalabzüge für Steuern und laufende Beiträge		
	jeweils 10 % der unter Nr. 4 ermittelten Summe für	€
	☐ Einkommensteuer ☐ Kranken- und Pflegeversicherung ☐ Lebensversicherung oder Altersversorgung	
6. Jahreseinkommen des Haushaltsangehörigen		€
	Unter Nr. 4 ermittelte Summe abzüglich der unter Nr. 5 ermittelten Pauschalabzüge	
Ich versichere, dass die Angaben, auch soweit sie in etwaigen Anlagen zum Antrag gemacht sind, vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich werde Änderungen während des Verfahrens unverzüglich mitteilen. Hinweis nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins oder eine Benennung zuständige Stelle (§ 1 Abs. 3 Durchführungsverordnung Wohnungsrecht). Die Daten werden erhoben, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Festlegung der Wohnberechtigung vorliegen. Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung sind Art. 6 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes, Art. 21 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie auf der Internetseite der zuständigen Stelle abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von dem jeweiligen behördlichen Datenschutzbeauftragten.		
Ort, Datum		Unterschrift
Prüfende Behörde		
Datum		Unterschrift

6

2

7

**Erläuterungen zur Einkommenserklärung des Antragstellers (Formblatt Stabau III a)
und zur Einkommenserklärung für weitere Haushaltsmitglieder (Formblatt Stabau III b)**

Sehr geehrte(r) Antragsteller(in),
sehr geehrte(r) Haushaltsangehörige(r),

wenn Sie Fördermittel der staatlichen Wohnraumförderung beantragen oder eine geförderte Wohnung beziehen wollen, weisen Sie als Antragsteller bitte mit dem Formblatt Stabau III a Ihr maßgebliches Einkommen nach. Als (weitere) Haushaltsmitglied verwenden Sie bitte das Formblatt Stabau III b.

Um diese Erläuterungen möglichst verständlich zu halten, wird hier nur auf die am häufigsten in Betracht kommenden Einkünfte eingegangen. Im Übrigen gelten für die Einkommensermittlung die Regelungen des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (**BayWoFG**), der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht (**DVWoR**) sowie des Einkommensteuergesetzes (**EStG**).

Bitte fügen Sie Ihrer Einkommenserklärung **Einkommensnachweise über sämtliche Einkünfte und Einnahmen** bei, die Sie erzielen, sowie entsprechende Nachweise für Abzugs- und Freibeträge.

Erläuterungen zu den Randnummern in der Einkommenserklärung (Formblätter Stabau III a und Stabau III b):

- 1** Zum **Haushalt** zählen neben dem Antragsteller/der Antragstellerin auch Personen, die mit ihm/ihr eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, also in der Regel
- der Ehegatte, der Lebenspartner und der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft,
 - bestimmte Verwandte (z. B. Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel, Geschwister) oder Verschwägerter (z.B. Schwiegereltern, Stiefeltern, Stiefkinder)
 - Pflegekinder und Pflegeeltern.

Zum Haushalt gehören die genannten Personen auch dann, wenn zu erwarten ist, dass sie alsbald und auf Dauer in den Haushalt aufgenommen werden. Das gilt auch für Kinder, deren Geburt auf Grund einer bestehenden Schwangerschaft zu erwarten ist. Personen, die nur vorübergehend abwesend sind (z. B. Auszubildende), können unter Umständen ebenfalls zum Haushalt gehören.

Nicht zum Haushalt gehören dagegen Personen, bei denen zu erwarten ist, dass sie sich alsbald und auf Dauer vom Haushalt lösen werden.

- 2** 1. Grundsätzlich wird dem **Jahreseinkommen** das Einkommen zugrunde gelegt, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Monat der Antragstellung erzielt worden ist. Etwas anderes gilt, wenn sich in diesem Zeitraum das monatliche Einkommen auf Dauer geändert hat oder es sich innerhalb von zwölf Monaten ab dem Monat der Antragstellung absehbar auf Dauer ändern wird.
2. Eine **dauerhafte Änderung** des monatlichen Einkommens liegt z.B. bei einer Gehaltserhöhung oder bei einem Rentenbezug infolge des Erreichens der Altersgrenze vor. Hier wird bei der Ermittlung des Jahreseinkommens das Zwölfwache des geänderten monatlichen Einkommens zugrunde gelegt; jahresbezogene Leistungen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) werden dem Jahresbetrag hinzugerechnet.

Kreuzen Sie in diesem Fall unter „*Ermittlung des Jahreseinkommens bei Überschusseinkünften – Einkommensänderung*“ (= Nr. 3.2 Stabau III a bzw. Nr. 2.2 Stabau III b) bitte die Einkünfte an, die sich geändert haben oder ändern werden, und geben Sie insoweit sowohl den neuen Monats- als auch den neuen Jahresbetrag (inklusive der jahresbezogenen Leistungen) an. Werden daneben auch Einkünfte ohne dauerhafte Änderung bezogen, genügt es, den Jahresbetrag anzugeben.

Bei den „*Einnahmen gemäß § 2 DVWoR*“ (= Nr. 4 Stabau III a) bzw. Nr. 3 Stabau III b) geben Sie bei dauerhaften Änderungen bitte den sich unter Berücksichtigung der Änderung ergebenden Jahresbetrag an.

3. Werden Einkünfte bezogen, deren Höhe mit einer **Gewinnermittlung** gemäß § 4 EStG festgestellt wird, ist dem Jahreseinkommen das Einkommen zugrunde zu legen, das in dem Kalenderjahr vor dem Monat der Antragstellung erzielt worden ist. Liegt hierfür bereits ein Einkommensteuerbescheid vor, greifen Sie bitte auf dessen Angaben zurück. Wenn Sie Gewinneinkünfte nicht im gesamten vergangenen Kalenderjahr bezogen haben oder nicht bis heute beziehen, weisen Sie bitte Ihre Gewinneinkünfte der letzten zwölf Monate in geeigneter Weise auf einem gesonderten Blatt nach.
4. Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayWoFG i.V.m. § 2 Abs. 5a EStG werden bestimmte weitere Beträge zur Bildung der Summe der positiven Einkünfte hinzuge-rechnet.

3 Zu den **Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit** gehören **insbesondere**:

- Geld- und Sachbezüge,
- Geldwerte Vorteile, Provisionen, Belegschaftsrabatte,
- Ausbildungsvergütungen aus einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis,
- Anwärterbezüge der Beamten im Vorbereitungsdienst,
- Lohnzuschläge (z. B. Gefahrenzuschlag, Überstundenentlohnung),
- Besondere (nicht steuerfreie) Entlohnung für Dienste an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit,
- Zuschüsse zu einer freiwilligen Versicherung des Arbeitnehmers, gegebenenfalls auch Beiträge des Arbeitgebers für eine Direktversicherung,
- Versorgungsbezüge (§ 19 Abs. 2 Satz 2 EStG), insbes.
 - Ruhegehälter (Beamtenpensionen), Witwen- und Waisengelder, Unterhaltsbeitrag,
 - Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen wegen Erreichens einer Altersgrenze, verminderter Erwerbsfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge.

4 Zu den **sonstigen Einkünften nach § 22 EStG** gehören **insbesondere**:

- Altersrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Erwerbsminderungsrenten (jeweils in voller Höhe) und andere Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen, aus privaten (auch kapitalgedeckten) Altersversorgungen sowie aus Altersvorsorgeverträgen,
- Unterhalt des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten soweit dieser den Sonderausgabenabzug der Unterhaltsleistungen beantragt hat (sog. Realsplitting),

- 5 Bei den Überschusseinkünften können von den Bruttobeträgen nach der „Zwischensumme“ in der Regel **Werbungskosten** (§ 9 EStG) in der entstandenen Höhe bzw. folgende Pauschbeträge (§ 9a EStG, § 20 Abs. 9 EStG) abgesetzt werden:

- Nichtselbständige Arbeit	1.000 €
- Versorgungsbezüge (Nichtselbständige Arbeit)	102 €
- Kapitalvermögen	
Sparer Pauschbetrag	bis 801 €
Ehegatten (ggf.).	bis 1.602 €
- Sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 1, 1a, 1b, 1c und 5 EStG	102 €

Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayWoFG i.V.m. § 2 Abs. 5a EStG werden bestimmte weitere Beträge abgezogen v. a. sind bei der Summe der Einkünfte die nach § 2 Abs. 5a Satz 2, § 10 Absatz 1 Nr. 5 EStG abziehbaren **Kinderbetreuungskosten** zu berücksichtigen.

- 6 Über § 2 Abs. 1 DVWoR gehören zum Jahreseinkommen insbesondere auch folgende Einnahmen:

- der steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen,
- wiederkehrende, dem Empfänger nicht als sonstige Einkünfte zuzurechnende Bezüge, die ihm von nicht zum Haushalt rechnenden Personen gewährt werden, der nicht steuerbare Ehegattenunterhalt und die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- der nicht der Besteuerung unterliegende Teil der Leibrenten,
- Krankentagegelder,
- Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Renten und Beihilfen an Hinterbliebene sowie Abfindungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch),
- als Zuschüsse gewährte
 - steuerfreie Berufsausbildungsbeihilfen und Ausbildungsgelder nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - steuerfreie Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - steuerfreie Zuwendungen und Stipendien, soweit sie zur Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmt sind,
- steuerfreie laufende Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes (Zweites Buch Sozialgesetzbuch),
- die nach § 3 Nr. 3 EStG steuerfreien Rentenabfindungen, Beitragserstattungen, Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, Kapitalabfindungen und Ausgleichszahlungen,
- steuerfreie, einkommensabhängige Bezüge, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden,
- steuerfreie laufende Leistungen
 - der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aus der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch),
 - der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,

- der Kinder- und Jugendhilfe für die Kosten des notwendigen Unterhalts einschließlich der Unterkunft sowie der Krankenhilfe für Minderjährige und junge Volljährige,
- der steuerfreie Grundbetrag der Produktionsaufgabenbereite und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,
- steuerfreie Leistungen nach § 17 Unterhaltssicherungsgesetz,
- steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Elterngeld) nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG,
- ausländische Einkünfte nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 EStG,
- Arbeitslohn, für den der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach § 40a EStG mit einem Pauschalsteuersatz erhebt (z.B. 400-Euro-Jobs).
- Renten, die an Verfolgte im Sinne des § 1 Bundesentschädigungsgesetzes oder deren Hinterbliebenen gezahlt werden.

Bei Einnahmen gemäß § 2 Abs. 1 DVWoR können in der Regel je 200 € als **Pauschbetrag** abgesetzt werden (§ 2 Abs. 2 DVWoR).

- 7 Ein **Pauschalabzug von je 10 %** wird vorgenommen für die Leistung von

- Einkommensteuer (insb. Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer),
- laufenden Beiträgen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung sowie
- laufenden Beiträgen zu einer Lebensversicherung oder einer Versicherung zur Altersversorgung.

- 8 Für Ehepaare und Lebenspartner bis zum Ablauf des siebten auf den Beginn der Ehe oder der Lebenspartnerschaft folgenden Kalenderjahres.

- 9 Als Abzugsbeträge werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher **Unterhaltsverpflichtungen** bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Unterhaltsbescheid festgestellten Betrag abgesetzt.

Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Unterhaltsbescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt werden:

- bis zu 4.000 € für einen Haushaltsangehörigen, der auswärts untergebracht ist und sich in der Berufsausbildung befindet,
- bis zu 6.000 € für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner,
- bis zu 4.000 € für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person (z. B. eine dauerhaft in einem Pflegeheim lebende Person),
- bis zu 4.000 € für ein Kind dauernd getrennt lebender oder geschiedener Eltern, denen das elterliche Sorgerecht uneingeschränkt gemeinsam zusteht, wenn diese mit dem Kind den Wohnsitz teilen.

Für den Abzug der Beträge sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.